

§ 4: Leistungskondiktion

- LITERATUR: Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 37; Looschelders, Schuldrecht BT, § 53; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, §§ 133 f.; Medicus, Bürgerliches Recht, § 27; Larenz/Canaris, Schuldrecht II 2, § 68; Loewenheim, Bereicherungsrecht, S. 16 ff.; Wieling, Bereicherungsrecht, § 3
- AUFSÄTZE: Medicus, Typen der Rückabwicklung von Leistungen, in: JuS 1990, S. 689 ff.; Schmidt-Recla, Von Schneebällen und Drehkrankheiten - Vergleichende Überlegungen zur Restitutionsperre des § 817 S. 2 BGB, in: JZ 2008, S. 60 ff.
- ÜBUNGSFÄLLE: Dörner, Schuldrecht 2, Fall 3; Fezer, Klausuren zum Schuldrecht BT, Fälle 27-30; Gursky, Bereicherungsrecht, Probleme 8+9; Köhler/Lorenz, PdW 3 (SchR II), Nr. 190-193, 200-202; Wieling/Finkenauer, Fall 13
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 40, 272 (Leistungsbegriff); BGHZ 55, 128 (Flugreise); BGH NJW 2006, 45 (Schenkkreis, dazu Anm. Armgardt NJW 2006, 2070 ff.); BGH Urt. v. 13.2.2008 – VIII ZR 208/07 (Grenzen der Anwendbarkeit des § 814 BGB); BGH Urt. v. 13.3.2008 – III ZR 282/07 („Schenkkreis II“: Anwendbarkeit der Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB auf Alle Zuwendungen im Rahmen eines „Schenkkreises“); BGH Urt. v. 18.2.2009 – XII ZR 163/07 (Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung: Voraussetzungen der Zweckbestimmung nach Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft); BGH Urt. v. 10.4.2014 – VII ZR 241/13 (Schwarzarbeit bei Bauleistungen)

I. Anwendbarkeit und Konkurrenzen

II. Zum Prüfungsaufbau (Grundtatbestand)

1. Etwas erlangt
2. Durch Leistung
3. Ohne rechtlichen Grund
4. Kein Ausschluss der Leistungskondiktion

III. Leistung

1. Leistungsbegriff
 - a) Bewusste Vermehrung fremden Vermögens
 - b) Zweckgerichtetheit

Beispielfall 22:

D hat ein Ölgemälde an S für 300,- € verkauft, aber noch nicht übereignet. S verkauft das Bild für 500,- € weiter an G und bittet D, das Bild direkt an G zu übergeben, was dieser auch tut. Als sich herausstellt, dass der Kaufvertrag zwischen S und G unwirksam ist, verlangt D das Gemälde von G heraus mit der Begründung, dieser habe es ohne Rechtsgrund erhalten. Zu Recht?

2. Einzelne Leistungszwecke
 - a) *datio solvendi causa*
(Leistung, um eine – wirkliche oder vermeintliche – Schuld zu tilgen)
 - b) *datio donandi causa*
(Leistung schenkungshalber)
 - c) *datio ob rem*
(Leistung, um den Empfänger zu einem bestimmten Verhalten, etwa einer nicht geschuldeten Gegenleistung zu bewegen)

Beispielfall 23:

N vereinbart mit ihrem Onkel O, dass sie ihn bis zu seinem Lebensende pflegen werde und er sie dafür in seinem Testament zur Erbin einsetzt. Was kann N von den Erben verlangen, wenn O sie nicht als Erbin einsetzt?

- d) *datio obligandi causa*
(Leistung zur Begründung eines Schuldverhältnisses)
3. Zweckbestimmung und Empfängerhorizont

IV. Rechtsgrundlosigkeit

1. Rechtsgrundbegriff
 - a) objektiv: Schuldverhältnis oder Rechtsgrundabrede der Parteien
 - b) subjektiv: Erreichen des verfolgten Zwecks
2. Maßgeblichkeit des primären Leistungszwecks

Beispielfall 24 (vgl. Medicus, GS, Fall 141):

G nimmt Fahrstunden. Er kauft bei S einen Pkw in der erklärten Hoffnung, diesen nach Bestehen der Führerscheinprüfung selbst benutzen zu können. Allerdings fällt er dann in der Prüfung immer wieder durch. Kann G jetzt von S gegen Rückgabe des Wagens den Kaufpreis zurückfordern?

V. Einzelne Arten der Leistungskondiktion

1. *condictio indebiti* (Kondiktion des Nichtgeschuldeten),
§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
 - a) Leistungszweck: Erfüllung einer nicht bestehenden Schuld (*solvendi causa*)
 - b) Gründe für das Nichtbestehen der Schuld
 - aa) Schuld besteht überhaupt nicht (z.B. wegen Vertragsnichtigkeit)
 - bb) Schuld besteht zwischen anderen Personen (Fälle irrtümlicher Annahme des Bestehens einer Schuld)
 - cc) Schuld besteht mit anderem Inhalt (z.B. Aliud-Lieferung)

2. *condictio ob causam finitam* (Kondiktion wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes), § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB

- a) Beseitigung des Rechtsgrundes durch Anfechtung, § 142 Abs. 1 BGB (str.)
- b) Eintritt einer auflösenden Bedingung, § 158 Abs. 2 BGB

Beispielfall 25 (vgl. Medicus, GS, Fall 142):

Wie oben **Beispielfall 24**, jedoch soll sich jetzt der Verkäufer S darauf eingelassen haben, dass der Kaufvertrag nur bei Bestehen der Führerscheinprüfung durch G wirksam sein solle. Rechtslage?

- c) Vorausleistung und vorzeitige Vertragsbeendigung bei Dauerschuldverhältnissen
 - aa) Außerordentliche Kündigung (BGHZ 29, 171)
 - bb) Verpflichtung von Kreditinstituten zur anteiligen Rückerstattung eines Disagios (BGHZ 111, 287 und 133, 355)
- d) Rückforderung einer gezahlten Versicherungssumme bei späterem Ausschluss des Versicherungsfalls (z.B. wegen Zurückerlangung einer gestohlenen Sache durch den Eigentümer, vgl. RGZ 108, 110)
- e) Wegfall der Geschäftsgrundlage (Vorrang des Rückgewährschuldverhältnisses gemäß § 313 Abs. 3 BGB)

3. Kondiktion wegen dauerhafter (peremptorischer) Einrede, § 813 Abs. 1 S. 1 BGB

- a) Einrede gegen Forderung ohne rechtlichen Grund, § 821 BGB
- b) Einrede gegen Forderung, die durch unerlaubte Handlung erlangt wurde, § 853 BGB

Beispielfall 26 (nach RGZ 130, 215 und BGH NJW 1969, 604; vgl. Medicus, GS, Fall 143):
Buchhändlerin S verkauft dem G das vielbändige Reallexikon der Assyriologie, nachdem sie ihm wider besseres Wissen vorgespiegelt hat, dieses sei bereits vollständig erschienen und lieferbar. Kurz darauf erfährt G, dass bislang erst die Bände 1 bis 10 erschienen sind und dass sich das Erscheinen der übrigen geplanten Bände noch über Jahre hinziehen wird. Da er aber von S seit dem Kaufvertragsschluss nichts mehr gehört hat, unternimmt G vorerst nichts. Nach eineinhalb Jahren meldet sich S bei G und verlangt jetzt Abnahme und Bezahlung der bislang erschienenen Bände. Als G dies unter Hinweis auf die Täuschung ablehnt, weist ihn S auf die versäumte Jahresfrist des § 124 BGB hin; widerwillig zahlt G. Kann er den Kaufpreis noch kondizieren?

- c) Einrede aufgrund beschränkter Erbenhaftung, §§ 1973, 1975, 1990 BGB
- d) *Nicht*: Einrede der Verjährung (§ 214 Abs. 1 BGB), vgl. § 813 Abs. 1 S. 2 iVm § 214 Abs. 2 BGB (vgl. o. **Beispielfall 17**)
- e) *Nicht*: Lediglich aufschiebende (dilatorische) Einreden, wie z.B. §§ 273, 320 BGB
- f) *Str.*: Rückforderungsdurchgriff gegenüber dem Kreditgeber im Fall des § 359 BGB

4. *condictio ob rem / condictio ob causam datam causam non secutam* (Kondiktion wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolgs), § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB

- a) Abgrenzung zur *condictio indebiti*
- b) Anforderungen an die Zweckvereinbarung
- c) Fallgruppen
 - aa) Vorleistungsfälle

Beispielfall 27:

V hat dem K notariell sein Grundstück verkauft. Dabei wurde absichtlich ein geringerer Preis als eigentlich gewollt angegeben, um Steuern und Notargebühren zu sparen. Obwohl der Kaufvertrag daher unwirksam ist, überweist K dennoch den vereinbarten Kaufpreis, damit V seinerseits ihm das Eigentum am Grundstück verschafft. Was kann K verlangen, wenn V nicht erfüllt?

- bb) Veranlassungsfälle

Beispielfall 28 (nach OLG Köln NJW-RR 1994, 1026):

Erbonkel G schenkt dem Freund S seiner Nichte 10.000,- EURO, damit „die beiden zusammenbleiben“, wie er sagt. S freut sich und nimmt den Betrag mit einem zustimmenden Kopfnicken entgegen. Wenige Monate später trennt S sich aber von der Nichte des G. Kann dieser von S das Geld herausverlangen?

Vgl. auch bereits **Beispielfall 23**

- cc) Aufwendungen

Beispielfall 29 (nach BGHZ 44, 321):

N hatte von seiner Tante T ein Grundstück auf 30 Jahre gepachtet. In einem Testament der T, dessen Kosten N übernommen hatte, war N als Alleinerbe eingesetzt worden. In der Hoffnung, das Pachtgrundstück zu erben, errichtete N daraufhin ein Gebäude auf dem Anwesen. Allerdings setzte T später den Dritten D als Erben ein. Nach dem Tod der T will N von D den Wert des Gebäudes ersetzt haben. Zu Recht?

- d) Angestaffelte Leistungszwecke (str.)

Beispielfall 30 (nach RGZ 66, 132 und 132, 238 sowie BGH NJW 1973, 612):

Grundstückseigentümer G veräußert ein Landgrundstück an das Bundesland B, weil dieses über dieses Grundstück eine Autobahn bauen will. Aufgrund des erfolgreichen Protests von Naturschützern unterbleibt der Autobahnbau jedoch schließlich. Kann G die Rückübereignung des Landgrundstücks verlangen?

5. *condictio ob turpem vel iniustam causam* (Kondiktion wegen Gesetzes- oder Sittenverstoßes), § 817 S. 1 BGB

Beispielfall 31 (vgl. Medicus, GS, Fall 146):

G will auf seinem Grundstück möglichst schnell bauen und braucht eine entsprechende Baugenehmigung. Dies teilt er seinem Freund S mit, der als Beamter bei der zuständigen Baubehörde beschäftigt ist, und zahlt ihm 1.000,- EURO „für seine Bemühungen“. Kann G den Betrag zurückfordern?

VI. Ausschlussgründe für die Leistungskondiktion

1. Ausschluss gemäß § 813 Abs. 2 BGB
2. Ausschluss gemäß § 814 BGB
 - a) § 814 1. Alt. BGB: Kenntnis der Nichtschuld

Beispielsfall 32 (nach BGHZ 83, 278; vgl. Medicus, GS, Fall 147):

Der Vermieter S stellt im Keller seines Mehrfamilienhauses eine Waschmaschine auf und verlangt für deren Benutzung von seinen Mietern ein besonderes Entgelt. Mieter A hält diese Forderung für berechtigt und zahlt. Mieter B findet zwar, das Verlangen des S sei unbegründet, zahlt aber gleichwohl ebenfalls, um sich Ärger mit S zu sparen. Mieter C verweigert die Zahlung; als S daraufhin Klage gegen C erhebt, wird diese mit der Begründung abgewiesen, die Benutzung der Waschmaschine sei bereits mit dem Mietzins abgegolten. Jetzt verlangen A und B ihre bereits geleisteten Zahlungen zurück. Zu Recht?

- b) § 814 2. Alt. BGB: Leistung wegen sittlicher Pflicht

Beispielsfall 33 (vgl. Medicus, GS, Fall 148):

Der früh verwaiste G ist nach dem Tod seiner Eltern im Haus seines Onkels S aufgewachsen. Seit G seine Berufsausbildung abgeschlossen hat und gut verdient, schickt er dem in finanzielle Not geratenen S monatlich Geld, weil er glaubt, seinem Onkel gegenüber unterhaltspflichtig zu sein. Dann geraten Onkel und Neffe jedoch miteinander in Streit und G verlangt die gezahlten Geldbeträge zurück. Mit Erfolg?

3. Ausschluss gemäß § 815 BGB

Beispielsfall 34 (nach BGHZ 45, 258; vgl. Medicus, GS, Fall 149):

Die beiden überaus erfolgreichen Popstars A und B verloben sich. Aus diesem Anlass machen sie sich gegenseitig großzügige Geschenke: A erhält von B einen Sportwagen, diese wiederum von A eine Segelyacht. Allerdings stellt sich später heraus, dass B die Verlobung mit dem noch etwas berühmteren A lediglich aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit eingegangen ist. Sie wendet sich kurz darauf einem Hotelmagnaten zu und heiratet diesen. Der enttäuschte A verlangt jetzt die Segelyacht zurück, denkt aber gar nicht daran, den Sportwagen herauszugeben. Rechtslage?

4. Ausschluss gemäß § 817 S. 2 BGB

- a) Anwendungsbereich
 - aa) Systematik und Wortlaut von § 817 S. 2 1. HS BGB
 - bb) Erweiterung I:
Anwendung auf die *condictio indebiti* bei §§ 134, 138 BGB
 - cc) Erweiterung II:
Anwendung auf den einseitigen Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden
 - dd) § 817 S. 2 2. HS BGB

- b) Wirkungen
 - aa) Wirkung bei beiderseitigem Gesetzes- oder Sittenverstoß
 - bb) Wirkung bei einseitigem Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden (RGZ 161, 52)

Beispielfall 35 (nach BGHZ 99, 333 und BGH NJW 1983, 1420; vgl. Medicus, GS, Fall 150):

S steckt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und nimmt daher bei G ein Darlehen zu einem Monatszins von 5% auf. Nach einem Vierteljahr verweigert S die weitere Zinszahlung und verlangt den schon gezahlten Zins zurück; ferner kündigt er an, er werde auch das Darlehen nicht zurückzahlen. G verlangt hingegen zumindest die sofortige Rückzahlung der Darlehenssumme. Wer hat Recht?

- c) Normzweck
 - aa) Bestrafung gesetzes- und sittenwidrigen Handelns?
 - bb) Kein Rechtsschutz bei Handeln gegen die Rechtsordnung
- d) Erfassung von Ansprüchen außerhalb des Bereicherungsrechts

Beispielfall 36 (nach RGZ 145, 153):

Um seine Ehefrau F zur Einwilligung in die Scheidung zu bewegen, übereignet ihr M ein Grundstück. Im Scheidungsverfahren bringt M falsche scheidungsrelevante Tatsachen vor, denen F aufgrund der Grundstücksübereignung verabredungsgemäß nicht widerspricht. Nach erfolgter Scheidung der Ehe verlangt M die Rückübereignung des Grundstücks mit dem Hinweis darauf, dass die Annahme des Grundstücks sittenwidrig gewesen sei. Zu Recht? (Die tatsächliche Beurteilung der Übereignung als sittenwidrig unterstellt)

Beispielfall 37 (nach BGHZ 89, 316 und OLG Stuttgart NJW 1981, 2365; vgl. Medicus, GS, Fall 151):

G kauft ein altes, verwohntes Haus. Nach lediglich notdürftiger Renovierung vermietet er darin 20 Schlafstellen an Gastarbeiter für jeweils 400,- EURO monatlich. Rechtslage?